

Satzung

vom 12.06.2023

zur 4. Änderung

der Satzung

vom 22.06.2015

über die Rahmenbetreuung sowie die Ferienbetreuung an den Grundschulen und SBBZ-Lernen in der Stadt Dietenheim

(Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 13 und 15 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 12. Juni 2023 folgende Satzung zur 4. Änderung der Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22.06.2015 beschlossen:

ξ1

Die Anlage zur Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22. Juni 2015 (Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22. Juni 2015) erhält folgenden Wortlaut:

Anlage zur

Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22. Juni 2015 4. Änderung vom 12.06.2023

4. Anderding voin 12.00.2025

(Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 12.06.2023)

Betreuungsmodell- und Gebühren

1. Schulbetreuung gem. § 7 der Satzung, im Rahmen der Ganztagesschule (Rahmenbetreuung)

	Gebühr für das er	2. Kind		
	Vormittag Ta-	Nachmittag	Freitagnachmittag	
	rifmodell "V"	Tarifmodell "N"	Tarifmodell "F"	
mehr als 2 Ta-	45 €/Monat	45 €/Monat		50 %
ge/Woche				
1 oder 2 Ta-	33 €/Monat	33 €/Monat		50 %
ge/Woche				
Freitagnachmittag			33 €	50 %
Einzelne Tage	7€	9€	14€	50 %

2. Schulbetreuung gem. § 7 Abs. 11 der Satzung, außerhalb des Rahmens der Ganztagesschule

Einzelgebühr: 29,50 €/Stunde Monatsgebühr: 90,96 €/Monat

3. Ferienbetreuung, gem. § 7 Abs. 13 der Satzung:

	Gebühr für das erste Kind:		2. Kind
	Vormittag	Ganzer Tag	
Woche	50 €	80 €	50 %
Einzelner Tag:	14 €	21 €	50 %

Das Betreuungsangebot hängt vom tatsächlichen Zustandekommen des entsprechenden Betreuungsmodells/Ferienbetreuung ab (§§ 3 und 5 der Satzung).

Es können nur die angebotenen Tarifmodelle gebucht werden (§§ 3 und 5 der Satzung). Ein Familienrabatt für das zweite (jüngere) Kind in der Betreuung von 50 % wird gewährt; dritte und weitere Kinder in der Betreuung sind gebührenfrei (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

§ 2

Diese Satzung - und damit die Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungssatzung vom 17.07.2023 - tritt am 11. September 2023 in Kraft.

Dietenheim, den 12.06.2023

Christopher Eh, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietenheim, 12.06.2023

Christopher Eh, Bürgermeister